

**AUSSENBEREICHSSATZUNG "WEISSENSTEIN-SÜD"  
DER STADT REGEN**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Regens folgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Zum räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung gehören alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan M 1:1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2 Rechtswirkung der Außenbereichssatzung**

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung kann den für Wohnzwecke dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**§ 3 Zulässige Vorhaben**

(1) Zulässig sind Wohngebäude mit maximal zwei Vollgeschossen und höchstens zwei Wohnungen; Kniestock unzulässig.

(2) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im beiliegenden Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt. Garagen und Nebengebäude können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

(3) Die Firstrichtung der Gebäude richtet sich nach dem Mittelstrich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Außenbereichssatzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Regens, den 31.03.1995

STADT REGEN

(Fritz)

1. Bürgermeister

